

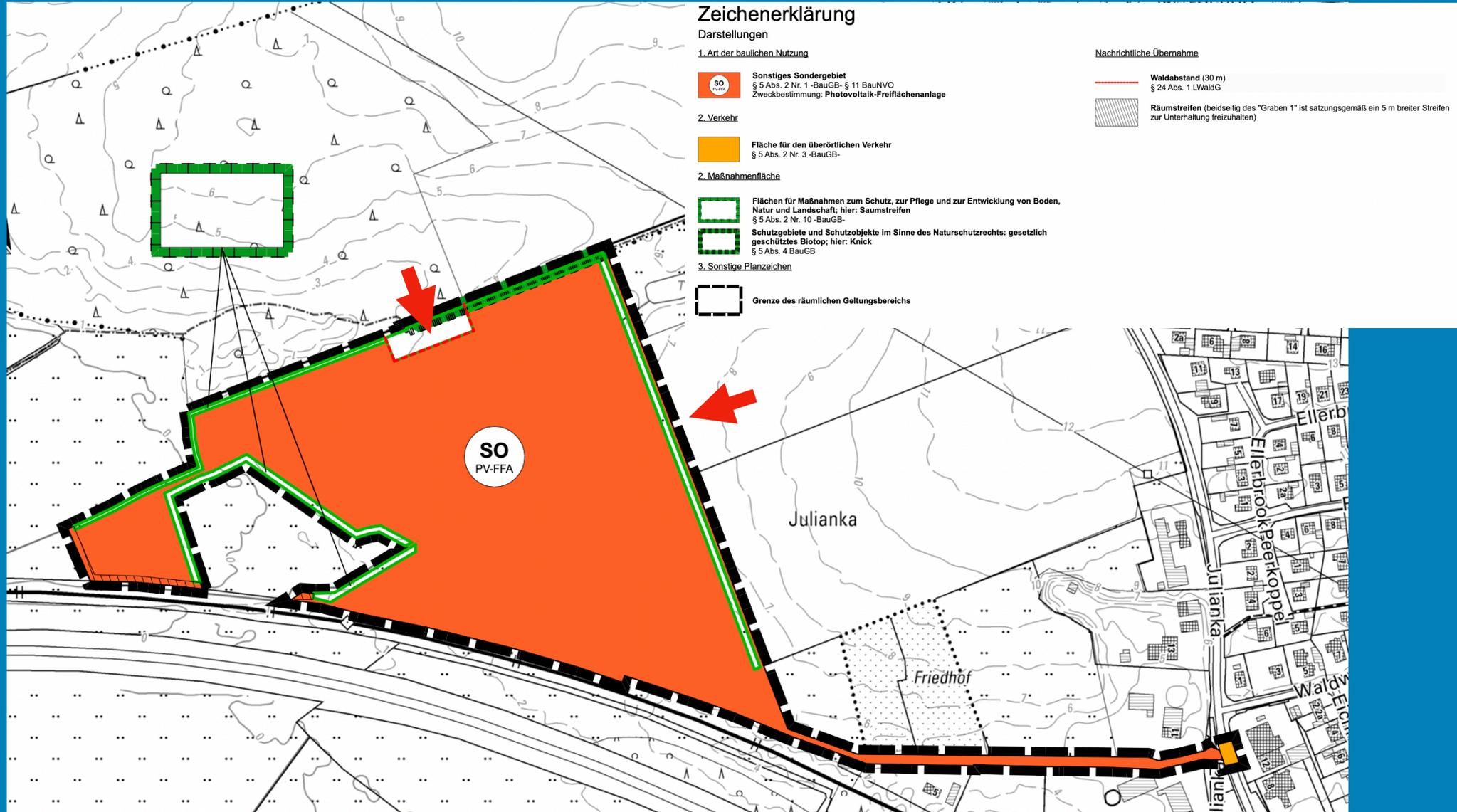


**5. Änderung des gemeinsamen F-Plans der Arbeitsgemeinschaft Itzehoe und Umland für den Bereich der Gemeinde Heiligenstedten / vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10 „Solarpark Heiligenstedten“**

Büro *effplan.* in Jübek  
[www.effplan.de](http://www.effplan.de)

B.Sc. Ines Koll

# 5. F-Planänderung

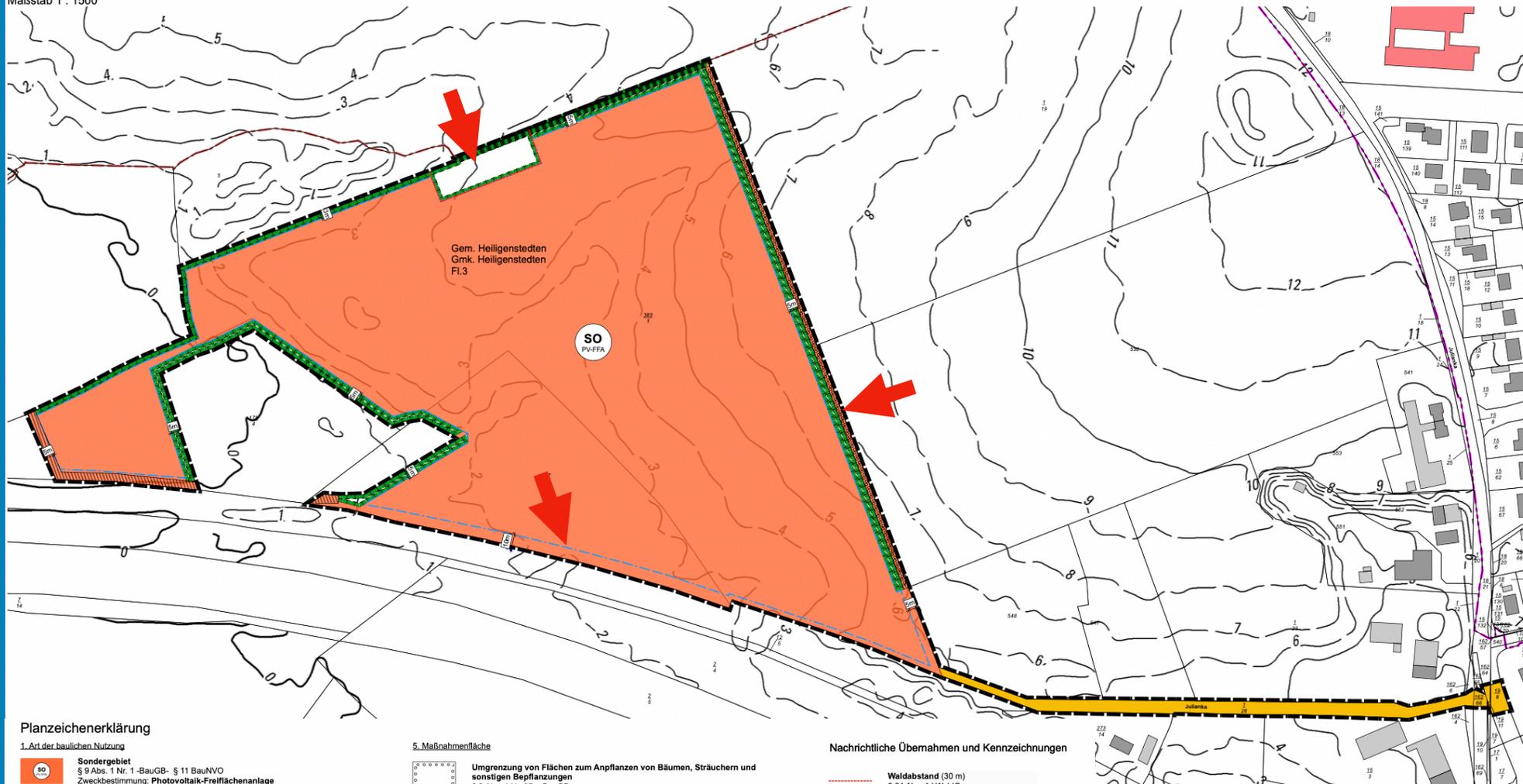


# vorhabenbezogener B-Plan Nr. 10

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO 2017

Maßstab 1 : 1500



### Planzeichenerklärung

#### 1. Art der baulichen Nutzung

 **Sondergebiet**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 11 BauNVO  
Zweckbestimmung: **Photovoltaik-Freiflächenanlage**

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

**Grundfläche**  
GR 62.000 m<sup>2</sup> § 9 Abs. 1 Nr. 1 -BauGB- § 16 BauNVO

#### 3. Baugrenzen

 **Baugrenze**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 -BauGB- § 23 BauNVO

#### 4. Verkehrsflächen

 **Straßenverkehrsfläche**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 -BauGB-

#### 5. Maßnahmenklärung

 **Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a -BauGB-

 **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
hier: **Saumstreifen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 -BauGB-

 **Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts**  
hier: **Knick**  
§ 9 Abs. 6 BauGB

#### 6. Sonstige Planzeichen

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs**  
§ 9 Abs. 7 -BauGB-

#### Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

 **Waldabstand (30 m)**  
§ 24 Abs. 1 LWaldG

 **Räumstreifen** (beidseitig des "Graben 1" ist satzungsgemäß ein 5 m breiter Streifen zur Unterhaltung freizuhalten)

#### Darstellung ohne Normcharakter

 vorhandene Gebäude

 Höhenlinie (m. über NHN)

Gem. Heiligenstedten  
Gmk. Heiligenstedten  
Fl. 3

 vorhandene Flurstücksgrenze

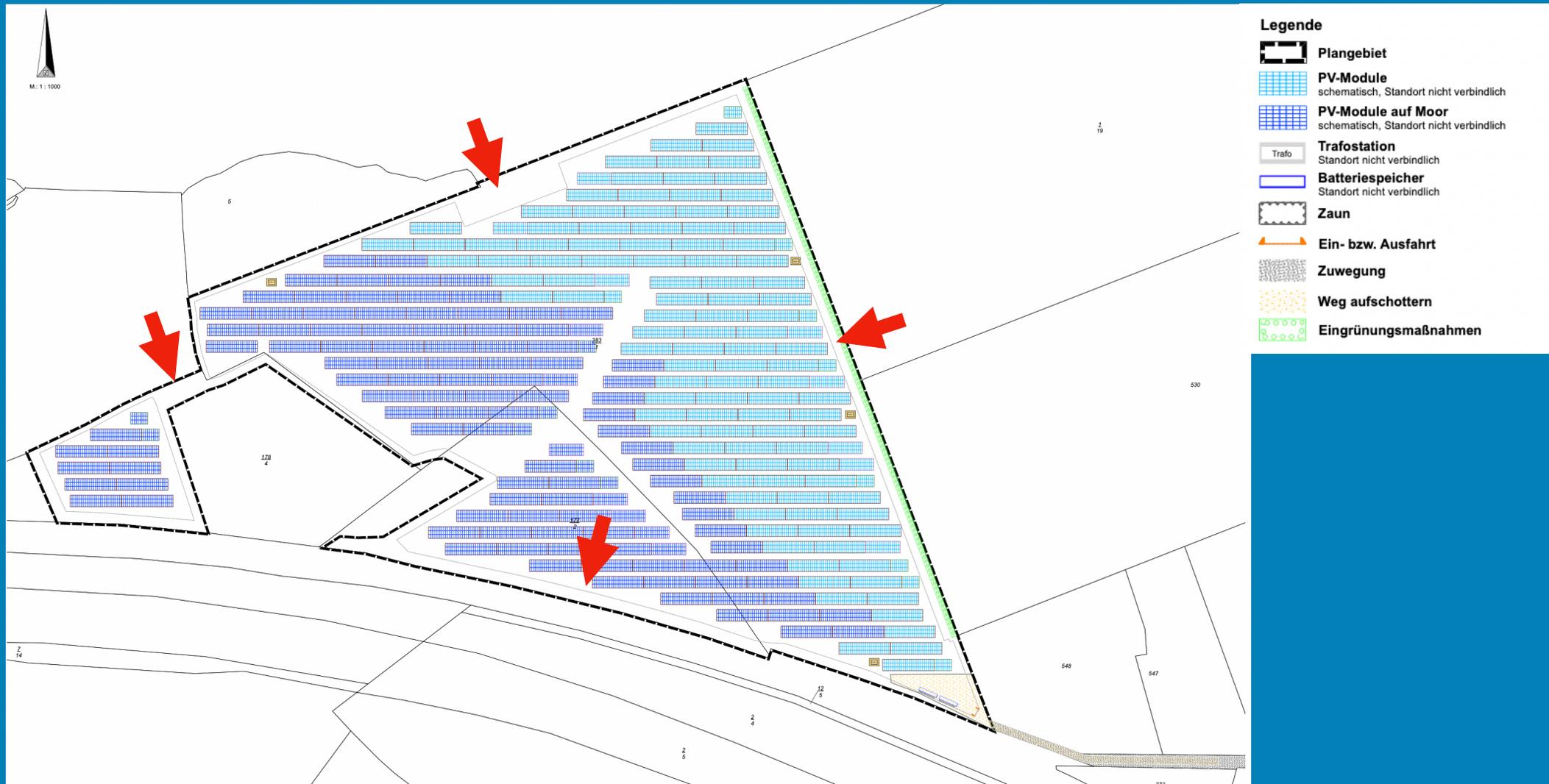
 vorhandene Flurgrenze

 vorhandene Gemeindegrenze

## Umweltbericht

- erhebliche Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter können ausgeschlossen werden
  
- potenzielle Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt wurden gutachterlich überprüft:
  - faunistische Potenzial- und Konfliktanalyse hat ergeben, dass lediglich in Bezug auf die Bodenbrüter des Offenlandes bzw. die Binnengewässerbrüter artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf besteht (**Bauausschlussfristen in Abstimmung mit der UNB angepasst**)
  - Bau bzw. die Baufeldräumung ist nur außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. August bis 28./29. Februar durchzuführen.
  - Für Nebenanlagen (Transformatoren-, Wechselrichter-, Übergabestationen und Batteriespeicher sowie teilversiegelte Erschließungswege) gilt der Bauzeitraum vom 01. Juli bis 28./29. Februar, sofern sich die Arbeiten bis zum 31.07. ausschließlich auf den Bereich außerhalb der 40 m Zonen um die Brutstandorte beschränken → **Sprich: 1 Monat früher**

# Vorhaben- und Erschließungsplan



- Kleine Verschiebungen als Folge der Anpassung der Baugrenzen (Saumstreifen im Osten, Waldabstand im Norden, Wildkorridor im Süden)
- Bereich im Westen wird extra umzäunt

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 31.01.2024</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es wird die Zustimmung für das Planungskonzept gegeben</li> <li>■ Prüfung ob Zufahrt zum SO tatsächlich dargestellt werden soll (F-Plan stellt Bodennutzung in den Grundzügen dar § 5 Abs. 1 BauGB). Grundsätzlich ist es ausreichend, die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge im Flächennutzungsplan darzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Kenntnisnahme.</li> <li>■ Um die Kontinuität dieses Vorhabens nicht zu gefährden wird in dieser Bauleitplanung an der Darstellung festgehalten. Letztlich wäre es aber ausreichend gewesen, das Thema Erschließung ausschließlich im B-Plan zu berücksichtigen bzw. nachzuweisen. Dies wird in Zukunft berücksichtigt werden.</li> </ul>
<p><b>Kreis Steinburg vom 07.02.2024</b></p>	<p><u>Straßenbau</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hinweis auf Anbauverbotszone von 15 m entlang von Kreisstraßen (§ 29 Abs. 1 StrWG) und Anbaubeschränkungszone von 30 m (§ 30 Abs. 1 StrWG)</li> <li>■ Die Brücke über die Bekau ist mit 16 to. gewichtsbeschränkt. Die DB-Brücke ist mit 30 to. gewichtsbeschränkt. Dies ist insbesondere für die Bauphase zu beachten.</li> </ul> <p><u>Bauaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ lediglich „blendgeschützte Module“ im Textteil B. Ein konkreter Reflexionsgrad wird nicht festgesetzt. Fraglich ist, ob diese inhaltlich unbestimmte Festsetzung der Planungsabsicht der Gemeinde entspricht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Da das Vorhaben nicht unmittelbar an der Kreisstraße liegt, kommt die Berücksichtigung einer Anbauverbotszone von 15 m bzw. einer Anbaubeschränkungszone von 30 m hier nicht zum Tragen.</li> <li>■ Es wurde eine Prüfung durch ein geeignetes Ingenieurbüro durchgeführt. Gegen die Erteilung der Erlaubnis gemäß StVO zur Durchführung des Transportes über das Bauwerk bestehen keine Bedenken (unter einigen Auflagen)</li> <li>■ Gemäß Blendgutachten kann die potenzielle Blendwirkung der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden, was Sichtschutzmaßnahmen nicht notwendig macht. Daher wird auch die Festsetzung eines Reflexionsgrades als nicht notwendig erachtet.</li> </ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Kreis Steinburg vom 07.02.2024	<p><u>Bauaufsicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt der Gemeinde, diese Pflicht kann nicht an Dritte weitergegeben werden.</li><li>▪ Es ist aktuell keine begrenzte Nutzungsdauer unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB vorgesehen. Ggf. sollten aber Festsetzungen zum Rückbau nach Aufgabe der Nutzung des Solarparks getroffen werden (Rückbau aller Anlagen etc.). Der B-Plan wäre aufzuheben.</li></ul> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Checkliste „Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“, Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ und Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ beachten</li></ul> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Hinweis zum § 1 Abs. 7 BauGB. Buchstabe „a“ setzt die Berücksichtigung für die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt voraus.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Ein entsprechender Passus (Aufstellung von Falttanks mit einer Kapazität von mindestens 48.000 Liter) wurde sowohl im Durchführungsvertrag integriert als auch in die Begründung zum B-Plan unter Kap. 11.7 „Brandschutz“ mit aufgenommen.</li><li>▪ Rückbauverpflichtung und Aufhebungsverfahren (inkl. Kosten) werden ausführlich im Durchführungsvertrag behandelt. Eine zusätzliche Festsetzung in Textteil B wird nicht für erforderlich gehalten.</li><li>▪ Die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ und die dazugehörigen Checklisten sind im Zuge des Umweltberichtes zum B-Plan berücksichtigt und abgearbeitet worden. Weiteres handelt sich um Hinweise für den Vorhabenträger.</li><li>▪ Der Themenkomplex ist im Umweltbericht entsprechend behandelt worden und wird um die neu hinzugekommenen Hinweise seitens der Unteren Naturschutzbehörde ergänzt.</li></ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Kreis Steinburg vom 07.02.2024	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Hinweis zu den Bauausschlussfristen: Sämtliche Bautätigkeiten müssen außerhalb der Brutzeit vom 01.03. bis 31.07. durchgeführt werden, da die exakten Bruthabitate nur schwer abzugrenzen sind.</li><li>■ Hinweis zum gesetzlich geschützten Quellsumpf-Biotop. Eingriff nicht gestattet und mindestens 5 m Schutzstreifen. Die Veränderung oder Intensivierung der Entwässerung auf den Moorflächen ist unzulässig.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Es erfolgten hierzu weitere Abstimmungsgespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde. Bau bzw. die Baufelddräumung im gesamten Plangebiet nur außerhalb der Brutzeit (01. August bis 28./29. Februar). Für Nebenanlagen, wie Transformatoren-, Wechselrichter-, Übergabestationen und Batteriespeichern sowie teilversiegelten Erschließungswegen gilt der Bauzeitraum vom 01. Juli bis 28./29. Februar, sofern sich die Arbeiten bis zum 31.07. ausschließlich auf den Bereich außerhalb der 40 m Zonen um die Brutstandorte beschränken. Siehe Textteil B und Umweltbericht</li><li>■ Das Biotop befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Im B-Plan wird ein Abstand von mindestens 5 m Breite zwischen baulichen Anlagen (inkl. Einfriedung) und dem Biotop festgesetzt.</li><li>■ Es erfolgt eine Wiedervernässung der entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorflächen. Die Gefahr einer Intensivierung der Entwässerung auf den Moorflächen besteht somit nicht.</li><li>■ Um eventuelle negative Veränderungen des Biotops zu erkennen/dokumentieren wird ein Monitoring durchgeführt. Dadurch können eben solche negativen Veränderungen erkannt werden, woraufhin möglichen Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden kann.</li></ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
Kreis Steinburg vom 07.02.2024	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Entlang des nördlich verlaufenden Knicks ist ein min. 5 m breiter Schutz- und Unterhaltungstreifen (gemessen vom Knickwallfuß) freizuhalten</li><li>Sollten weitere Ersatzpflanzungen notwendig werden, sind diese entsprechend der Auflagen der UNB im Rahmen des B-Plans ebenfalls zum Erhalt festzusetzen.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>Hinweis zum Ausgleich: Der Ausgleich hat flächenhaft zu erfolgen und nicht über Ökopunkte. Ein Teil des Ausgleichs wird innerhalb des Geltungsbereiches in Form von Saumstreifen und der Gehölzpflanzung erbracht.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Wurde im Textteil B entsprechend mit festgesetzt</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>Zusätzlich zu den bisherigen geplanten grünordnerischen Maßnahmen, wird zwischen der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und den geplanten baulichen Anlagen ein 5 m breiter Saumstreifen angelegt. Dieser wird entsprechend als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und ist auf Dauer zu erhalten.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>Änderung Größe der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des: Saumstreifen nun 5.959 m<sup>2</sup> für den Ausgleich statt zuvor 3.841 m<sup>2</sup>. Gemeinsam mit der geplanten Anpflanzungsfläche werden somit insgesamt 6.756 m<sup>2</sup> innerhalb der Planfläche erbracht.</li></ul> <ul style="list-style-type: none"><li>Das restliche Ausgleichserfordernis von 8.744 m<sup>2</sup> wird über eine externe Ausgleichsfläche in der Nachbargemeinde Oldendorf (Flurstücke 3/2 der Flur 1 der Gemarkung Oldendorf) erbracht. Sicherung der Maßnahme erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</li></ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p><b>Kreis Steinburg vom 07.02.2024</b></p>	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mindestens 10 m breiten Korridor zwischen Gleisanlage und Einfriedung für Wanderbewegungen von Wildtieren parallel zur Bahntrasse freihalten</li>   <li>▪ Mindestens 5 m Abstand zu vorhandenen Knicks sowie zu der Biotopfläche und zu den vorgesehenen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</li>   <li>▪ Einsaat der Flächen unter den Solarmodulen mit Mischung Nr. 24 „Solarpark“ (Rieger-Hofmann GmbH) und Bewirtschaftungsvorgaben</li>   <li>▪ Vorgaben für die Fläche mit Anpflanzungspflicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Baugrenze wurde entsprechend verschoben und im Textteil B ein Mindestabstand von 10,00 m zum äußeren Gleisbett festgesetzt (auch für die Einfriedung)</li>   <li>▪ Abstand von 5 m (auch für Einfriedung) ist im B-Plan festgesetzt worden (Schutzstreifen als Maßnahmenfläche). Nach Gesprächen mit der UNB muss zu den Bereichen mit Anpflanzungspflicht kein Abstand gehalten werden mit der Einfriedung</li>   <li>▪ Wurde entsprechend festgesetzt und in den Textteil B und die Begründung mit aufgenommen</li>   <li>▪ Wurde entsprechend festgesetzt und in den Textteil B und die Begründung mit aufgenommen</li> </ul>
<p><b>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde – Außenstelle Neumünster vom 13.02.2024</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldabstand von 30 m zur nördlich angrenzenden Waldfläche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldabstand wurde nachträglich berücksichtigt. Zuvor wurde nicht von einer Waldfläche im Sinne von § 2 (1) LWaldG ausgegangen. → In der ersten Beteiligung wurde keine Stellungnahme abgegeben</li> </ul>
<p><b>Eisenbahn-Bundesamt vom 10.01.2024</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abstandsflächen gem. LBauO sind einzuhalten, für zusätzlichen Abstand mit anlagenverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber abstimmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verantwortlicher Eisenbahninfrastrukturbetreiber (DB AG) wurde beteiligt und hat ebenfalls auf die Abstände gemäß LBauO hingewiesen. Des Weiteren werden ausreichend große Abstände, die über die Abstandsflächen gem. LBauO hinausgehen, berücksichtigt.</li> </ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<b>Eisenbahn-Bundesamt vom 10.01.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Blendwirkung auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Blendgutachten belegt, dass keine Sichtschutzmaßnahmen erforderlich sind, an potenziellen Blendwirkungen der PV-FFA als geringfügig klassifiziert werden</li></ul>
<b>Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch vom 13.02.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Betroffenheit des Verbandsgewässers „Graben 1“</li><li>Sorge vor nicht angemessener Pflege der extensiven Grünlandflächen mit Folge der Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern (Einfluss auf Festigkeit der Böschung) → Forderung nach angemessener Unterhaltung (Mahd 2-3 mal jährlich)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Für den Teil des „Graben 1“, der im weiteren Verlauf das Plangebiet in zwei Hälften teilt, wurde eine zukünftige Entwidmung in Aussicht gestellt. Es handelt sich dabei also zukünftig um kein Verbandsgewässer mehr.</li><li>Fachgerechte Pflege des extensiven Grünlandes und der Maßnahmenflächen mittels 1-2 Pflegeschnitten pro Jahr mit zusätzlicher Beweidung. Pflege ist angepasst an die örtlichen Gegebenheiten sowie die jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen und damit einhergehenden Wachstumsraten.</li></ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<b>Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch vom 13.02.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Unterhaltungstreifen (5 m) beiderseits von Gewässern und Rohrleitungen ist von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen (Bäume und Sträucher) freizuhalten (ober- und unterflur). Keine Nutzung der Unterhaltungstreifen als Fahrwege etc. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein</li><li>■ Einschränkungen oder Behinderungen bei Arbeiten (z.B. jährliche Unterhaltungsmaßnahmen), welche die Arbeit erschweren oder unmöglich machen, dürfen nicht entstehen. Die Erreichbarkeit der Verbandsanlagen muss gewährleistet sein.</li><li>■ Großzügiger Pflanzabstand von Gehölzen zu Verbandsgewässern (Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen im Lichtraumprofil). Keine Beschattung der verbindlichen Gewässerböschung</li><li>■ Empfehlung von einer Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die 5 m hinaus um einer naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich zu ermöglichen</li><li>■ Die PV-FFA stellt keine flächenhafte Versiegelung dar (keine Regenrückhaltung notwendig). Diese Feststellung gilt nicht für den Batteriespeicher. Festsetzung einer maximal zulässigen Flächenversiegelung wird empfohlen. Regenrückhaltung kann bei viel Versiegelung notwendig werden.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Die Gewässerunterhaltungstreifen der Verbandsgewässer werden von unzulässigen Nutzungen über- und unterflur freigehalten (Planzeichnung und Textteil B). Es werden keine Gehölze gepflanzt oder weitere dort unzulässige Planvorhaben umgesetzt. Kontrollschächte bleiben jederzeit zugänglich.</li><li>■ Verbandsgewässer und dessen Unterhaltungstreifen werden nicht eingezäunt und bleiben weiterhin uneingeschränkt erreichbar. Es kommt zu keinen Behinderungen oder Einschränkungen.</li><li>■ Die Eingrünung befindet sich im Abstand von über 100 m zu den südwestlichen Verbandsgewässern. Eine Beschattung kann sicher ausgeschlossen werden</li><li>■ Die Notwendigkeit der Verbreiterung über die 5 m hinaus wird nicht gesehen. Extensives Grünland steht nicht im Widerspruch zu einer naturnahen Entwicklung. Zudem haben die PV-Module einen Abstand von 9,5 m zum Verbandsgewässer.</li><li>■ Sollte es tatsächlich zur Realisierung des Batteriespeichers kommen, so wird dieser auf der aufgeschotterten Logistikfläche aufgestellt. Die durch Batteriespeicher versiegelte Fläche würde bei zwei 40-Fuß-Containern einen verschwindend geringen Anteil (&lt; 0,8%) der Sondergebietsfläche einnehmen.</li></ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<b>Deich- und Hauptsielverbände Kremper Marsch und Wilstermarsch vom 13.02.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Frage nach der inneren Erschließung: Querung des „Graben 1“ erforderlich?</li><li>■ Keine Gewässerflurstücke und 5 m Unterhaltungstreifen für die Kompensationsmaßnahmen</li><li>■ Der Verband bezweifelt, dass anfallendes Oberflächenwasser vor Ort versickern kann</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Eine Querung des „Graben 1“ ist nicht notwendig. Die notwendige interne Erschließung erfolgt über die bestehende Überfahrt im Norden des Geltungsbereiches</li><li>■ Die Entwidmung des oberen Bereiches des „Graben 1“ wurde in Aussicht gestellt. Die dort befindlichen Maßnahmenflächen werden somit weiterhin für die Kompensation ausgewiesen, da es sich zukünftig nicht mehr um Unterhaltungstreifen der Verbandsgewässer handelt. Die weiterhin bestehenden 5 m breiten Unterhaltungstreifen im Süden werden als Räumstreifen im B-Plan mit aufgeführt und werden von weiteren Nutzungen freigehalten.</li><li>■ Keine großflächigen Versiegelungen. Im Rahmen der Wiedervernässung soll allerdings auch Wasser in der Fläche gehalten werden.</li></ul>
<b>AG-29 vom 24.01.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen erforderlich</li><li>■ Noch keine Maßnahmen etc. für die Ausgleichsfläche. Konkretisierung der Ausgleichsfläche notwendig.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen werden uneingeschränkt eingehalten</li><li>■ Pacht der Ausgleichsfläche durch den Antragsteller. Die Sicherung der naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen erfolgt über eine grundbuchamtliche Eintragung der Grunddienstbarkeit für die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinburg zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege</li></ul>

# Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB

Träger öffentlicher Belange	Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<b>Amt Itzehoe-Land für die Nachbargemeinde Bekdorf vom 03.02.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Keine Erhöhung der Geräusentwicklung und Ableitung des Regenwassers</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Die PV-FFA führt während des Betriebs zu keinen zusätzlichen Geräuschen und nennenswerten Flächenversiegelungen.</li></ul>
<b>DB Immobilien vom 08.01.2024</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>Blendfreie Gestaltung der Photovoltaikanlage zum Bahngelände hin. Anordnung in Farbgebung und Strahlrichtung so, dass Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen werden kann.</li><li>Einfriedung soll gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindern</li><li>Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen</li><li>Grenzabstände gemäß LBO einhalten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>Das durchgeführte Blendgutachten kommt zu dem Schluss, dass von keinen Beeinträchtigungen durch potentielle Reflexionen auszugehen ist → Keine Beeinträchtigung der Zugführer zu erwarten</li><li>Fachgerechte Einfriedung der Anlage</li><li>Neuanpflanzungen werden lediglich in weiter Entfernung entlang des östlichen Randes des Geltungsbereiches erfolgen. Eine Beeinflussung des Bahnbetriebs kann somit ausgeschlossen werden.</li><li>Grenzabstände werden eingehalten</li></ul>

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**